10. Ist die Restitutionsklage nach § 580 Rr. 3 JPD. zulässig, wenn der Zeuge außer Bersolgung gesetzt worden ist, weil er sich zur Zeit der Leistung des Eides in einem die freie Willensbestimmung außschließenden Zustand trankhafter Störung der Geistestätigkeit bestunden hat?

3BO. § 581 Wh. 1.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 28. November 1932 i. S. Chefrau R. (Kl.) w. Chemann R. (Bekl.). IV 328/32.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht bafelbft.

Die vorstehende Frage ist verneint worden aus folgenden

Grünben:

Grundsäplich fordert das Gesetz für die Zulassung der Restitutions. flage die Verurteilung des Täters wegen der als Restitutionsgrund dienenden strafbaren Handlung (§ 580 Rr. 1 bis 5 ABD.). Rur ausnahmsweise ist in § 581 Abs. 1 ABD. aus Gründen der Billiakeit die Restitutionsklage zugelassen, wenn die Strafverfolgung wegen binzugetretener außerlicher Umftanbe unmöglich geworben ift (Begründung zum Entwurf der Zivilprozefordnung S. 337fla.). Mis solche tommen 3. B. in Betracht: der Tod des Täters, Abwesenheit. Berjährung ber Strafverfolgung, nachträglich eingetretene Unzurechnungsfähigkeit (MG. in IB. 1911 S. 373 Nr. 37). Gin berartiger äußerlicher, die Strafverfolgung hindernder Grund liegt bier nicht vor. Der Reuge, auf bessen angebliche Eidesverletzung sich bie Mage flütt, ist vielmehr beshalb von der Anschuldigung des Meineids außer Verfolgung gesetzt worden, weil ihm der innere Tatbestand einer strasbaren Handlung nicht nachzuweisen war. In diesem Fall ist nach § 581 Abs. 1 BBO. die Restitutionsklage nicht zulässig. Ein "Mangel an Beweis" im Sinne bieser Vorschrift liegt nicht bloß bann vor, wenn dem Täter die äußeren Tatbestandsmerkmale einer straf-

baren Handlung nicht nachzuweisen sind, sondern auch dann, wenn es am Beweis der ftrafrechtlichen Schuld fehlt. Die Revision meint, ber Gang bes Strafberfahrens lasse keinen Aweifel barüber zu, bak die Straffammer bestimmt von der Unzurechnungsfähigkeit des Reugen überzeugt gewesen sei: es habe daher nicht blok ein "Mangel an Beweis" vorgelegen. Mit biesem Borbringen kann sie keinen Erfolg haben. Darüber, ob die Straffammer wirklich die Unzurechnungsfähigkeit des Reugen für nachgewiesen erachtet hat, ergibt der der Brüfung nach § 581 Abs. 1 ABD. zugrundezulegende Außerverfolgungsetzungsbeschluß nichts. Überdies würde die Klägerin der von ihr erhobenen Klage eine ihrer wesentlichen Grundlagen entziehen, wenn sie lich darauf berufen wollte, daß die Unzurechnungsfähigkeit des Zeugen zur Zeit der Tat feststehe. Denn zur Begründung der Rlage gehört die Behauptung, daß sich der Reuge einer vorsäklichen oder fahrlässigen Verletung der Eidespflicht schuldig gemacht habe (§ 580 Nt. 3 RBD.).

Das Berufungsgericht hat hiernach auf Grund des geltenden Rechts die Zulässigkeit der Restitutionsklage zutreffend verneint. Auf dem hier vertretenen Standpunkt stehen auch, soweit ersichtlich, einhellig Rechtsprechung und Rechtslehre (DLG. Nürnberg in der Zeitschr. für Zivisprozeß Bd. 18 S. 262; DLG. Kiel in DLG. Bd. 19 S. 129; Stein-Jonas Bem. I, Sydow-Busch-Kranz Anm. 2, Struckmann-Roch Anm. 2, Förster-Kann Anm. 1b, Skoniepki-Gelpde Anm. 7 zu § 581 ZPD.).